



Info für ehrenamtliche Betreuer

Gültig ab 1.1.2023 Betreuungsorganisationsgesetz BtOG § 21 (2) (Voraussetzung für eine ehrenamtliche Tätigkeit) müssen vorgelegt werden:

1. Ein **behördliches Führungszeugnis** nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes (nicht älter als 3 Monate). Bitte geben Sie als Behörde „Landratsamt Bayreuth - Betreuungsstelle“ an.

Antragstellung:

Seit dem 01.09.2014 können Führungszeugnisse auch online im Internet direkt beim Bundesamt für Justiz beantragt werden (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>)

Alternativ besteht weiterhin die Möglichkeit, den Antrag bei jeder Meldebehörde zu stellen, bei der der Antragsteller mit Haupt- oder Nebenwohnung gemeldet ist.

Jeder Person, die das 14. Lebensjahr vollendet hat, wird auf Antrag ein Führungszeugnis erteilt. Sofern der Antrag nicht direkt online beim Bundesamt für Justiz (<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de/>) gestellt wird, ist die Antragstellung grundsätzlich persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der Meldebehörde vorzunehmen.

2. Eine **Auskunft aus dem zentralen Schuldnerverzeichnis** nach § 882b der Zivilprozessordnung (nicht älter als 3 Monate)

Auskünfte aus dem Schuldnerverzeichnis können weder telefonisch noch schriftlich erteilt werden!!!

Diese erhalten Sie **ausschließlich über eine Registrierung unter www.vollstreckungsportal.de.**